

„Das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kreisgericht und der Staatsanwaltschaft bei der Auswertung von Jugendstrafverfahren mitzuwirken.“

Hierbei gingen wir davon aus, daß das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung bei einer Neuregelung des Jugendstrafrechts ein großes Aufgabengebiet erhalten wird. Die Arbeit des Referats leidet heute noch darunter, daß die vorbeugende Arbeit isoliert von den Justizorganen geleistet wird.

Auf der im März 1959 durchgeführten Schöffenkonzferenz verpflichteten sich die Schöffen, als Jugendhelfer in den Gemeinden mitzuwirken. Dadurch wird dem Referat Jugendhilfe/Heimerziehung eine wesentliche Unterstützung zuteil. Die Realisierung der im Verfahren angeordneten Erziehungsmaßnahmen, z. B. Schutzaufsicht, wird dadurch erleichtert.

Wir schlugen in der Ratssitzung ferner vor, in Tagungen der Schuldirektoren und der Lehrer der Berufsschulen einen Bericht der Justiz über die Ursachen der Jugendkriminalität zu geben. Der Rat stimmte diesem Vorschlag zu.

Auf Vorschlag der Volkspolizei wurde im Bericht auch zu Verkehrsstrafsachen und zum vorbeugenden Brandschutz Stellung genommen. Der Rat des Kreises faßte den Beschluß, gemeinsam mit der Volkspolizei Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenquellen im Verkehr festzulegen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß auf die Gastwirte über die Industrie- und Handelskammer dahingehend eingewirkt werden muß, daß sie an Kraftfahrer keinen Alkohol ausschütten.

Zur Sdiöffenarbeit wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Räte der Gemeinden werden beauftragt, mit den Schöffenkollektiven Verbindung aufzunehmen. Die Schöffenkollektive sind jährlich einmal zur Berichterstattung vor der Gemeindevertretung aufzufordern. Bei bestimmten Fragen sollen auch die Schöffen zu den Ratssitzungen hinzugezogen werden.“

In einigen Gemeinden unseres Kreises haben die Schöffenkollektive bereits Rechenschaft gelegt. Dabei berücksichtigten sie besonders die Frage der Zusammenarbeit mit der Volksvertretung und dem Rat der Gemeinde. In den Rechenschaftsberichten werden daher Vorschläge gemacht, wie die künftige Zusammenarbeit aussehen soll. In der Gemeindevertreterversammlung in W. betonten einige Gemeindevertreter, daß sie über die

Tätigkeit der Schöffen erst jetzt einen richtigen Überblick erhalten hätten. Der Bürgermeister erklärte, daß zu den Aussprachen in den Haus- und Hofgemeinschaften künftig Vertreter des Schöffenkollektivs eingeladen werden sollen.

Der Rat des Kreises faßte bezüglich der künftigen Zusammenarbeit u. a. folgenden Beschluß:

„Bei der Bildung der Brigaden, insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Handels und des Bauwesens, sind Vertreter der Justiz und der Volkspolizei mit hinzuzuziehen.“

Die Fachabteilungen des Rates des Kreises werden beauftragt, bei der Vorbereitung von Ratsvorlagen bzw. Analysen, soweit Probleme der Justiz eine Rolle spielen, mit den Justizorganen bzw. der Volkspolizei zusammenzuarbeiten. In Ratssitzungen werden in jedem Halbjahr bestimmte Probleme der Justiz und der Volkspolizei oder Analysen der Rechtsprechung behandelt.“

In der Ratssitzung wurden auch Fragen der Vorbereitung der Richterwahl behandelt. Es wurde geklärt, daß die Vorbereitung der Richterwahl nicht losgelöst von der Herstellung enger Beziehungen zu den Volksvertretungen zu sehen ist. Die Richterwahl ist ein Ausdruck der Verbindung zwischen Volksvertretung und Justiz. Die Mitarbeit der Richter in den Aktiven der Ständigen Kommissionen ist ein Teil der Vorbereitung der Richterwahl. Es gilt, in der Arbeit der Justiz eine enge Verbindung zu den örtlichen Organen herzustellen und bei der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben des Kreises mitzuwirken. Der Kreistag hatte alle Abgeordneten im September 1958 verpflichtet, die Vorbereitung der Richterwahl aktiv zu unterstützen. In einem gemeinsamen Schreiben des Vorsitzenden des Rates des Kreises und des Direktors des Kreisgerichts wurden die Abgeordneten gebeten, bei Aussprachen mieden Werk-tätigen unseres Kreises mehr als bisher die Richter heranzuziehen.

Die Erläuterung des Jahresberichts wurde mit konkreten Maßnahmen für die weitere Arbeit verbunden. Der Kreisplan und der Ratsbeschluß werden im Arbeitsplan der Justiz ihren Niederschlag finden. In der Kreistagssitzung werden wir nicht erst die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen schaffen. Wir können vielmehr schon die ersten Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit auswerten.

Die im internationalen Rechtsverkehr zu beachtenden devisenrechtlichen Bestimmungen

Von GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Im internationalen Rechtsverkehr werden vielfach Handlungen vorgenommen, die auf eine Übertragung von Vermögenswerten aus oder nach dem Ausland gerichtet sind. Die Staatlichen Notariate beurkunden rechtsgeschäftliche Erklärungen, in denen die Parteien Verfügungen über im Ausland belegenes Vermögen treffen, oder beim Gericht klagt ein Ausländer auf Zahlung einer bestimmten Summe Geldes gegen einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Alle diese Geschäfte gelten nach den devisenrechtlichen Bestimmungen als Devisenwertumlauf und unterliegen deshalb einer devisenrechtlichen Genehmigung. Da alle Rechtsgeschäfte, die einen Devisenwertumlauf zum Gegenstand haben, ohne die erforderliche vorherige devisenrechtliche Genehmigung nichtig sind, ist die Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften — nicht nur wegen der angedrohten Strafe — besonders im internationalen Zivilrechtsverkehr wichtig. Im nachfolgenden soll unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Gerichte und Staatlichen Notariate ein kurzer Überblick über die derzeitige Rechtslage auf diesem Gebiet gegeben werden.

Allgemeine Grundsätze

Hauptquelle des Devisenrechts der Deutschen Demokratischen Republik ist das Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) vom

8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) nebst den dazu erlassenen acht Durchführungsbestimmungen vom 22. März 1956 (GBl. I S. 324 ff.) und der 10. Durchführungsbestimmung vom 30. Nov. 1957 (GBl. I S. 653). Hinzu kommen die bisher erteilten Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 vom 5. September 1956 (GBl. I S. 733 ff.). Das Devisengesetz regelt den Erwerb, den Besitz und den Umlauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gebiet außerhalb Deutschlands (Ausland)¹. Es erstreckt sich damit auf den gesamten Zahlungsverkehrs- und sonstigen Verkehr zwischen der DDR und dem Ausland, der Vermögenswerte zum Gegenstand hat.

¹ Nicht erlaßt wird durch das Gesetz also der Verkehr zwischen der DDR und Westdeutschland. Hierfür gelten weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1202), des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. S. 327), der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. März 1949 (ZVOBl. S. 211) sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen anderen gesetzlichen Regelungen über den Verkehr mit Westdeutschland. Der vorstehende Beitrag behandelt dementsprechend auch nicht den Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland.